

BGer 2F 31/2019 vom 18. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2F_31_2019

FR: TF 2F 31/2019 du 18 novembre 2019

IT: TF 2F 31/2019 del 18 novembre 2019

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 2C_907/2019 vom 30. Oktober 2019 | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht ist mit Urteil 2C_907/2019 vom 30. Oktober 2019 auf eine Beschwerde von A. _____ nicht eingetreten. Mit "Berufung" vom 14. November 2019 gelangt A. _____ gegen dieses Urteil an das Bundesgericht.

E. 2

Das Bundesgericht ist nicht Rechtsmittelinstanz über seine eigenen Urteile. Das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) sieht keine Berufung gegen Urteile des Bundesgerichts vor, weshalb auf das offensichtlich unzulässige Rechtsmittel nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG). Das Bundesgericht kann auf ein eigenes Urteil nur zurückkommen, wenn einer der vom Gesetz (Art. 121 - 123 BGG) abschliessend aufgezählten Revisionsgründe vorliegt. Der Revisionsgrund ist frist- und formgerecht geltend zu machen; aus Art. 42 Abs. 2 BGG ergibt sich, dass es dem Gesuchsteller obliegt, aufzuzeigen, welcher Revisionsgrund inwiefern vorliegen soll. Der Revisionsgrund muss sich auf den bundesgerichtlichen Entscheid bzw. dessen Erwägungen beziehen. Die Gesuchstellerin beruft sich auf keinen Revisionsgrund gemäss Art. 121 ff. BGG . Aus ihrer Eingabe ergibt sich auch sinngemäss nicht im Ansatz, inwiefern ein solcher vorliegen könnte. Dass sie mit dem Urteil 2C_907/2019 vom 30. Oktober 2019 nicht einverstanden ist, stellt keinen Revisionsgrund dar. Die Eingabe ist offensichtlich nicht als Revisionsgesuch zu verstehen.

E. 3

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

E. 4

Das Bundesgericht behält sich vor, weitere offensichtlich unzulässige Revisionsgesuche in dieser Sache ohne förmliche Behandlung abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.